

**Anordnung  
über Bauvorlagen, bautechnische Prüfungen  
und Überwachung  
(BauVorl-/BauPrüf-/ÜbAO)  
vom 13. August 1990**

Auf der Grundlage der §§ 25 Abs. 1 und 82 Abs. 2 und Abs. 4 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 929) in Verbindung mit § 2 Abs. 1 und § 6 Abs. 2 des Gesetzes vom 20. Juli 1990 zur Einführung des Gesetzes vom 20. Juli 1990 über die Bauordnung (BauO) (GBl. I Nr. 50 S. 950) wird angeordnet:

Inhaltsübersicht

Erster Teil

**Bauvorlagen**

- § 1 Allgemeines
- § 2 Lageplan
- § 3 Bauzeichnungen
- § 4 Baubeschreibung
- § 5 Standsicherheitsnachweis und andere bautechnische Nachweise
- § 6 Bauvorlagen für den Abbruch baulicher Anlagen
- § 7 Bauvorlagen beim Vorbescheid
- § 8 Bauvorlagen für Typengenehmigungen
- § 9 Bauvorlagen für die Ausführungsgenehmigung Fliegender Bauten
- § 10 Bauvorlagen für Werbeanlagen und Warenautomaten
- § 11 Antrag und Unterlagen für die Genehmigung von Grundstücksteilungen

Zweiter Teil

**Bautechnische Prüfung von Bauvorhaben**

Erster Abschnitt

**Prüfämter und Prüfingenieure**

- § 12 Prüfämter und Prüfingenieure
- § 13 Umfang der Zulassung, Niederlassung
- § 14 Voraussetzungen der Zulassung
- § 15 Zulassungsverfahren
- § 16 Gutachten, Gutachterausschuß
- § 17 Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Zulassung

Zweiter Abschnitt

**Bautechnische Prüfungen**

- § 18 Übertragung von Prüfaufgaben
- § 19 Erteilung von Prüfaufträgen
- § 20 Ausführung von Prüfaufträgen
- § 21 Typenprüfung — Prüfung Fliegender Bauten

Dritter Teil

**Überwachung**

- § 22 Überwachungspflicht
- § 23 Überwachungsverfahren und Überwachungsstellen
- § 24 Überwachungszeichen

Vierter Teil

**Schlußvorschrift**

- § 25 Inkrafttreten

Erster Teil

**Bauvorlagen**

§ 1

**Allgemeines**

(1) Dem Antrag auf Erteilung einer Baugenehmigung sind nach Maßgabe der folgenden Vorschriften als Bauvorlagen beizufügen:

1. der Lageplan (§ 2),

2. die Bauzeichnungen (§ 3),
  3. die Baubeschreibung (§ 4),
  4. der Nachweis der Standsicherheit und die anderen bautechnischen Nachweise (§ 5),
  5. bei Gebäuden eine nachprüfbare Berechnung des umbauten Raumes.
- (2) Umfang, Inhalt und Zahl der Bauvorlagen richten sich im Einzelfall nach dem jeweiligen Bauvorhaben. Der Inhalt der Bauvorlagen beschränkt sich auf das zur Beurteilung des jeweiligen Bauvorhabens Erforderliche.

(3) Die Bauvorlagen sind in zweifacher Ausfertigung bei der unteren Bauaufsichtsbehörde über die Gemeinde einzureichen. Ist für die Prüfung des Bauantrages die Beteiligung anderer Behörden oder Dienststellen erforderlich, so kann die Bauaufsichtsbehörde die Einreichung weiterer Ausfertigungen verlangen.

(4) Die Bauvorlagen müssen aus dauerhaftem Papier lichtbeständig hergestellt sein und in ihrer Größe dem Format A 4 entsprechen oder auf diese Größe gefaltet sein.

(5) Für Anträge auf Erteilung einer Baugenehmigung, einer Abbruchgenehmigung, eines Vorbescheides, auf Genehmigung der Teilung eines Grundstücks sowie für die Baubeschreibung kann die Bauaufsichtsbehörde verlangen, daß dafür amtlich bekanntgemachte Muster/Vordrucke verwendet werden.

(6) Die Bauaufsichtsbehörde kann nach Maßgabe des Absatzes 2 weitere Unterlagen fordern, wenn sie dies zur Beurteilung des Bauvorhabens für erforderlich hält; sie kann auf Bauvorlagen verzichten, wenn diese zur Beurteilung des Bauvorhabens nicht erforderlich sind.

§ 2

**Lageplan**

(1) Der Lageplan ist auf der Grundlage der amtlichen Flurkarte aufzustellen. Dabei soll der Maßstab nicht kleiner als 1 : 500 verwendet werden. Die Bauaufsichtsbehörde kann einen größeren Maßstab fordern oder zulassen. Sie kann, wenn es die besonderen Grundstücks-, Gebäude- oder Grenzverhältnisse erfordern, verlangen, daß der Lageplan von einer Behörde, die befugt ist, Vermessungen zur Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters auszuführen, oder von einem öffentlich bestellten Vermessungsingenieur beglaubigt oder angefertigt werden; den Behörden sind solche behördliche Stellen gleichgestellt, deren Vermessungsergebnisse für die Einrichtung und Fortführung des Liegenschaftskatasters verwendet werden.

(2) Der Lageplan muß insbesondere enthalten:

1. seinen Maßstab und die Lage des Grundstücks zur Nordrichtung,
2. die Bezeichnung des Grundstücks und der benachbarten Grundstücke nach Straße, Hausnummer, Grundbuch und Liegenschaftskataster unter Angabe der Eigentümer,
3. die rechtmäßigen Grenzen des Grundstücks, seine Umringmaße und seinen Flächeninhalt,
4. die Höhenlage der Eckpunkte des Grundstückes oder bei größeren Grundstücken die Höhenlage oder Höhenlagen des engeren Baufeldes über NN,
5. die Breite und die Höhenlage angrenzender öffentlicher Verkehrsflächen über NN unter Angabe der Straßen-Gruppe,
6. die Lage des öffentlichen Entwässerungskanal, die Höhe seiner Sohle sowie die Rückstauenebene,
7. die Lage der Entwässerungsgrundleitung bis zum öffentlichen Kanal einschließlich des Anschlußkanals und deren Nennweiten, die Lage der Reinigungsöffnungen und -Schächte sowie die Lage der Abwasserbehandlungsanlagen mit der Abwassereinleitung,
8. die Festsetzungen im Bebauungsplan über die Art und das Maß der baulichen Nutzung mit den Baulinien oder Baugrenzen,
9. die vorhandenen baulichen Anlagen auf dem Grundstück und auf den benachbarten Grundstücken mit Angabe